

neben dieser einen hohen Wert beanspruchen, obschon zu Beginn ein grösseres Stück zu fehlen scheint. — Auf S. 108 macht R. zu einer Mitteilung Malaspinas über Fulda die Anmerkung: Es liess sich nicht ermitteln, um welches Dekret es sich handelt. Aber nach den Darlegungen in Bd. 2 S. L, 176 etc. der Kölner Nuntiatur konnte kein Zweifel sein, dass das Dekret Kaiser Rudolfs vom 4. Dezember 1577 gemeint ist, welches den Abt von Fulda, statt dessen sofortige Herstellung anzuordnen, auf den Weg eines langwierigen Prozesses verwies. — S. 119 Anm. 1 ist für das von Sixtus V. ausgeschriebene Jubiläum, über welches Bd. 1 S. 104 f. und öfter eingehend gehandelt wird und dessen Ankündigungsbulle im Römischen Bullarium steht, auf den mehr als verdächtigen G. Leti verwiesen. Ein ähnlicher Umweg ist S. 236 Anm. 1 mit der Berufung auf das gewiss ganz vortreffliche Werk von *Lossen* der Kölnische Krieg gemacht, da die Dokumente, auf die *Lossen* sich stützt, ohne sie in jedem Einzelfalle zu zitieren, in Bd. 1 unter Nr. 136 und 137 stehen. — Der Ort Clanfort, der auf S. 83 erscheint, ist sicher nicht Klagenfurt, wie in Anm. 3 vermutet wird, sondern ganz gewiss Frankfurt a. Main; denn nur von dort kamen um jene Zeit die halbjährlichen Bücherverzeichnisse, die eben Malaspinas aus dem genannten Clanfort erwartet und die allenthalben so bekannt waren, dass man in Rom unter Sixtus V. bei der Anlage des Index librorum prohibitorum sich viel auf dieselben stützte.

Im Uebrigen sei der sorgfältigen und zuverlässigen Arbeit des Herausgebers in Behandlung und Kommentierung der Texte volles Lob gezollt. Anmerkungen und Einleitung vermeiden in gemessener Ruhe jede Weitschweifigkeit, enthalten aber neben den zahlreichen Verweisen auf parallellaufende und angrenzende Publikationen alles, was zur Verwertung der Nuntiaturakten erforderlich ist. Die vielfach zerstreuten und teilweise schwer zugänglichen Quellen aufzufinden und zu sammeln, erforderte viel mehr Umsicht und Ausdauer, als der betreffende Abschnitt der Einleitung erkennen lässt. Da der Herausgeber schon seit Jahren angestrebter Berufstätigkeit obliegt, steht ihm für das vorliegende Buch noch um so grösserer Anspruch auf Dank und Anerkennung zu.

Eh.

Schnürer, Dr. Gustav, *Die ursprüngliche Templerregel*, kritisch untersucht und herausgegeben, (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, Bd. III, Heft 1-2). Freiburg i. Br. Herder, 1903. VIII und 157 S. Mk. 2,80.

Die Ordensregel der Templer ist von grundlegender Bedeutung für die Geschichte der Ritterorden überhaupt, da sie den ersten Versuch bezeichnet die von religiösen Idealen erfüllten Ritter der Kreuzzugszeiten klösterlich zu organisieren, und darum auch für die Johanniter wie besonders für den Deutschen Orden massgebend wurde. Das Interesse der Historiker, das den Templern wegen ihres tragischen Endes in besonderem Masse zu teil wurde, wandte sich bei den Untersuchungen über den Orden naturgemäss auch

der Regel zu. Allein die Ergebnisse, die in der vorliegenden Schrift S. 2 ff. vorgeführt werden, waren in wesentlichen Fragen nicht übereinstimmend. Daher unternahm Schn. eine neue, äusserst gründlich durchgeführte Untersuchung deren Resultate in allen wesentlichen Punkten als abschliessend anerkannt werden müssen.

Der Verf. unterzieht zunächst die handschriftliche Ueberlieferung der Regel einer genauen kritischen Behandlung. Die Regel ist in lateinischer (2 Handschr.) und in französischer (3 Handschr.) Fassung erhalten und es galt vor allem festzustellen, welche von den beiden Textgestalten die ursprüngliche sei. Schn. weist nun in völlig überzeugender Weise nach (S. 5—43), dass der lateinische Text die Priorität beansprucht und somit als die ursprüngliche Form der Regel zu gelten hat. Der französische Text ist eine flüchtige, von einem Kleriker im Abendlande um 1180 angefertigte Uebersetzung des lateinischen Textes. Damit fallen die Schlussfolgerungen, die Prutz in seinen „Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens“ auf Grund der von ihm angenommenen Priorität des französischen Textes gezogen hatte, dahin. Die weitere sich darbietende Frage war: Wie ist die Regel zustande gekommen? Man weiss, dass das Konzil von Troyes i. J. 1128, unter dem Vorsitze des Kardinal-Legaten Matthäus, den Templern eine erste definitive Organisation gegeben hat. Allein die Regel weist spätere Zusätze auf, die nicht auf das Konzil zurückgehen. Es handelte sich nun darum festzustellen, in wie weit die Beschlüsse des Konzils und in wie weit das Eingreifen späterer Faktoren in der vorliegenden Regel zum Ausdruck gelangen. Damit ist noch die weitere Frage verbunden, welcher Einfluss dem hl. Bernhard auf das Zustandekommen der Regel und ihrer Fassung zugewiesen werden muss. Die Grundlage für diese Untersuchung schuf sich Schnürer im 2. und 3. Abschnitt (S. 44 — 53, 54 — 94), um dann im 4. Abschnitt (S. 95 — 128) „die Entstehung der Regel“ auf Grund der gewonnenen Erkenntnis in ihrem geschichtlichen Verlauf zu schildern. Er scheidet auf textkritische und historische Kriterien hin die vom Konzil gegebenen Bestimmungen der Regel aus und zeigt, dass diese hauptsächlich einen Auszug aus der Benediktinerregel darstellen, und dass der hl. Bernhard an der Redaktion einen wesentlichen Anteil hatte. Besonders ist dem Eingreifen Bernhards zuzuschreiben, dass die Tempelritter der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen wurden und keine Exemption erhielten. Umgestaltende Zusätze zu diesen Bestimmungen des Konzils wurden dann in Jerusalem gemacht durch den damaligen dortigen Patriarchen Stephan, der früher Augustiner in Frankreich gewesen war; und zwar stammen diese Zusätze aus der ersten Hälfte des Jahres 1130. Schn. zeigt wieder diese Zusätze im einzelnen auf und spricht das Urteil aus, dass die Umgestaltung nicht gerade eine glückliche genannt werden kann. Merkwürdig ist darin besonders die Einführung der „Gastritter“ als besondere Gruppe in den Orden, deren Vorhandensein von keinem guten Einfluss auf die Disziplin sein konnte. Der Papst hat auf die Regel direkt nicht eingewirkt; er beschränkte sich darauf, das unter

dem Vorsitze seines Kardinallegaten tagende Konzil von Troyes die Bestimmungen für die Regel treffen zu lassen. Erst mit der Exemptionsbulle P. Alexanders III. von 1163 erfolgte eine päpstliche Approbation der Konstitutionen der Templer.

Der in Jerusalem 1130 festgestellte Text der Regel blieb fortan unverändert; es war die endgültige Fassung der eigentlichen Ordensregel. Die in der Folgezeit vorgenommenen Aenderungen geschahen durch die Generalkapitel, wurden aber nicht in die Regel eingetragen; sie finden sich zusammengefasst in späteren französisch geschriebenen Statuten der Templer.

Nach diesen grundlegenden Resultaten bietet dann Schn. eine neue Textausgabe der Regel (S. 129 - 153), nämlich des lateinischen, als ursprünglich erwiesenen Textes. Der gebotene Text beruht auf einer neuen Vergleichung der beiden lateinischen, in München und in Paris aufbewahrten Handschriften. Durch verschiedenen Druck sind die dem Konzil von Troyes und dem Patriarchen Stephan zugeteilten Textstücke unterschieden; ferner sind die Kapitel, die zwar zum Konzilsprotokoll gehörten, aber nicht durch Bernhard, sondern erst bei der zweiten Redaktion eingesetzt wurden, durch ein Sternchen angezeigt und ausserdem die aus der Benediktinerregel entnommenen Worte durch besondern Druck kenntlich gemacht. Ein Blick auf die Textausgabe allein zeigt, welche Summe von historischer und literarisch-kritischer Kleinarbeit in der Studie Schn.'s vorliegt. Es möge dem Verf. ein Entgelt für diese Arbeit sein, dass er über ein so wichtiges Quellenstück der mittelalterlichen Geschichte endgültige Klarheit geschaffen hat,

J. P. Kirsch.

J. Loserth, *Geschichte des späteren Mittelalters von 1197 bis 1492*. Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte herausg. von G. v. Below und F. Meinecke, Abt. II, München und Berlin 1903, VII u. 727 S.

J. P. Kirsch, *Josef Kardinal Hergenröthers Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte*, 4^e Aufl. 2 Bd. Freiburg i. B. Herd. Verlagsbuchhandlung 1904.

Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des ausgehenden Mittelalters war längst ein Bedürfnis. Bei dem raschen Voranschreiten der historischen Forschungen über diese Periode ist es dem einzelnen kaum mehr möglich, das gesamte Material in allen seinen Einzelheiten zu übersehen, ganz abgesehen davon, dass man die Litteratur vielfach mühsam aus Spezialwerken bisher zusammensuchen musste.

1) Für die allgemeine Geschichte bietet nun L. in seinem Werke ein vorzügliches Hilfsmittel an die Hand. „Beschäftigt sich der erste Teil dieses Buches mit der päpstlichen Weltherrschaft, ihrem Wesen und ihren Kämpfen mit den widerstrebenden kirchlichen und staatlichen Kräften..., so behandelt der zweite Teil die Versuche der kirchlichen Opposition, an die Stelle der streng monarchischen eine repräsentative Verfassung der Kirche zu schaffen und